

**Gesetzesvorlage der Bundesregierung.****Bundesgesetz****über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgabenteilungs-Gesetz 1938 — BG. 1938).**

Der Bundestag hat beschlossen:

**§ 1. Ausschließliche Bundesabgaben.**

Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind; die Ausfuhrabgaben; die Monopole;

2. die Zuckersteuer; die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe; die Essigsäuresteuer; die Hefeabgabe; die Zündmittelsteuer; die Zigarettenhüllenabgabe; die Branntweinkontroll- und Lizenzgebühren; die Weinsteuerkontrollgebühren; der Spielkartenstempel; die Vieh- und Fleischabgabe (Vieh- und Fleischverkehrsabgabe);

3. die Eisenbahnverkehrssteuern mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist; die Kraftwagenverkehrssteuer;

4. der Krisenzuschlag zur Warenumsatzsteuer; die Bankenumsatzsteuer; die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Bezugsrecht- und Syndikatsteuer;

5. die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Tagen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 8 angeführten derartigen Abgaben; die Patentgebühren; die Pünzlergebühren; die Eichgebühren; die Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters; die Wagen- und Freischurfgeldgebühren; die Verwahrungs- und gerichtlichen Ausfertigungsgebühren; die statistische Gebühr; die

Markenschutzgebühren, soweit ihr Ertrag nicht Personenverbänden zufließt; die Börsenbesuchsabgabe; die Sonderabgabe der Österreichischen Radioverkehrs-Aktiengesellschaft; die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, B. G. Bl. Nr. 313/1936;

6. die Vermögenssteuer; die Krisensteuer vom Einkommen und Vermögen und Sonderkrisensteuer für Ledige; die Sonderabgabe (Sicherheitssteuer) vom Einkommen, für Ledige und vom Vermögen; die Besoldungssteuer; die im Abzugswege erhobene Rentensteuer; die Lantiensteuer.

**§ 2. Gemeinschaftliche Bundesabgaben.**

Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Einkommensteuer; die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer; die Körperschaftsteuer; die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe; die Biersteuer mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages; die Weinsteuer; die Schaumweinsteuer;

3. die Immobilialgebühren und das Gebührenäquivalent; die Erbgebühren samt Zuschlägen;

4. die Warenumsatzsteuer (ohne den Krisenzuschlag);

5. die Benzinsteuer und die Kraftwagenabgabe;

6. die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kurssaalspielen);

7. die Dienstgebühr.

**§ 3.** Aufteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf das Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien.

(1) Der Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird zwischen dem Bund, den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden verteilt. Der Verteilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gebührenden Vergütungen ergibt. Verzugszinsen sind unter Abzug der Vergütungszinsen Gegenstand der Verteilung. Die Kosten der Abgabenerhebung belasten den Bund, dem die Steuerstrafen, Ordnungsstrafen und die ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängten Abgabenerhöhungen zufließen.

(2) Die Erträge der im § 2, 3. 1 bis 5, angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind auf das Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

a) bei den direkten Personalsteuern mit Ausnahme der im Abzugswege erhobenen Einkommensteuer, bei den Immobiliargebühren, dem Gebührenäquivalent und den Erbgebühren samt Zuschlägen nach dem örtlichen Aufkommen;

b) bei der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer von den Bezügen und Ruhegehülften aller Dienst(Arbeit)nehmer des Bundes und der Bundesbahnen und ihrer Hinterbliebenen sowie von den Ruhegehülften der Bundesangestellten der Dienststellen der Länder und ihrer Hinterbliebenen nach dem Wohnort und der Kopfzahl der Abgabepflichtigen;

c) bei der im Abzugsweg eingehobenen Einkommensteuer von den Bezügen der Bundesangestellten der Dienststellen der Länder und von den Bezügen und Ruhegehülften aller sonstigen nicht unter b) fallenden Dienst(Arbeit)nehmer und ihrer Hinterbliebenen nach dem Ort der Steuerabfuhr;

d) bei der Branntweinabgabe, der Weinsteuer, der Warenumsatzsteuer und bei 53 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3), bei den restlichen 47 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag nach dem örtlichen Bierverbrauch;

e) bei der Schaumweinsteuer nach dem bloß für die Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern berechneten abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3);

f) bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zur Hälfte nach der Gebietsfläche, zu einem Sechstel nach der Volkszahl und zu einem Drittel nach dem Standort, der Zahl und Art der Kraftfahrzeuge

mit Ausnahme der militärischen Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuge der Postverwaltung. Die Erstellung des dritten Schlüsselbestandteiles hat auf Grund der vom Bundesministerium für Handel und Verkehr nach dem Stand vom 30. September des jeweiligen Vorjahres verfaßten und herausgegebenen Statistik der Kraftfahrzeuge in Österreich zu erfolgen; hiebei sind einspurige Krafträder einschließlich der Kleinkrafträder mit einer, mehrspurige Krafträder für Personen- und Lastenbeförderung mit zwei, Personenkraftwagen einschließlich der Kraftdroschken mit drei, Lastkraftwagen bis 2500 kg Nutzlast, Anhänger, Spezialwagen und Kraftstellwagen für höchstens 26 Personen mit vier, Lastkraftwagen über 2500 kg Nutzlast und Kraftstellwagen für mehr als 26 Personen mit fünf Einheiten in Rechnung zu stellen.

(3) Die Volkszahl ergibt sich aus der Volkszählung vom 22. März 1934. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die bei der Volkszählung ermittelte Volkszahl der Ortsgemeinden wird, nach Größengruppen gegliedert, mit verschiedenen Zahlen vervielfacht, und zwar:

in Ortsgemeinden mit höchstens 500 Einwohnern mit 20;

in Ortsgemeinden mit 501 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25;

in Ortsgemeinden mit 2001 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30;

in Ortsgemeinden mit 5001 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40;

in Ortsgemeinden mit 10.001 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50;

in Ortsgemeinden mit 20.001 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und in landesunmittelbaren Städten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 60;

in Ortsgemeinden mit über 50.000 Einwohnern und in der bundesunmittelbaren Stadt Wien mit 70.

Die Verteilung auf das Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien erfolgt nach dem Anteil der Gesamtheit der Ortsgemeinden in den Ländern und dem Anteil der bundesunmittelbaren Stadt Wien an der sich aus den Vervielfachungen ergebenden Summe.

#### § 4. Höhe und Aufteilung der Ertragsanteile.

(1) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln auf das Gebiet der Länder und Ortsgemeinden, die Teile, die auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallen, zwischen dem Bund und dieser Stadt verteilt. Die Verteilung erfolgt nach folgenden Hundertsätzen:

	Bund	Länder	Orts- gemeinden	Bund	Wien
in Hundertteilen					
1. a) Veranlagte Einkommensteuer				68	32
b) Körperschaftsteuer				66	34
c) im Abzugsweg erhobene Einkommensteuer, nach Befanntnissen veranlagte Rentensteuer, allgemeine Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	50	25	25		
2. Immobiliargebühren und Gebührenäquivalent	20	40	40	39	61
3. Erbgebühren samt Zuschlägen	die Erbgebühren	die Zuschläge	—	die Erbgebühren und 55 v. H. der Zuschläge	45 v. H. der Zuschläge
4. Warenumsatzsteuer (ohne den Krisenzuschlag)					
a) der nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelte Betrag	60	40	—	80	20
b) der nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelte Betrag	70	—	30	80	20
5. Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe	34	66	—	23	77
6. Branntweinabgabe, Weinststeuer, 53 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag					
a) der nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelte Betrag	70	30	—	86	14
b) der nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelte Betrag	70	—	30	86	14
7. 47 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag	—	100	—	27	73
8. Schaumweinsteuer	20	—	80	29	71

Die Beteiligung am Ertrag der Schaumweinsteuer ist auf die Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern beschränkt.

(2) Wenn für eines der Jahre der Geltungsdauer dieses Gesetzes die Summe jener Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe sowie der Dienstgebühr, die nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallen, höher ist als die entsprechende, sich auf Grund des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 ergebende Summe, so erhält die bundesunmittelbare Stadt Wien eine Aufzählung auf die sich nach Absatz 1

ergebenden Ertragsanteile im Ausmaß von 7 vom Hundert des Mehrbetrages.

(3) Die Aufteilung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ertragsanteile der Länder und Ortsgemeinden unter die zu diesen Gruppen gehörigen Körperschaften erfolgt nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

a) Bei den in Absatz 1 unter Punkt 4 und 6 angeführten Abgaben ist der sich nach der tatsächlichen Volkszahl ergebende Ertragsanteil auf die Länder, der sich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ergebende auf die Ortsgemeinden aufzuteilen, wobei der Anteil der einzelnen Ortsgemeinden an

der sich aus den Bervielfachungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ergebenden Summe den Aufteilungsschlüssel bildet;

b) bei der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe ist vor Anwendung der im § 3, Absatz 2, Buchstabe f, angeführten Schlüsselbestandteile auf die Ertragsanteile der Länder ein Vorzugsanteil von einem Zehntel für Niederösterreich vorweg auszuscheiden;

c) bei der im § 3, Absatz 2, Buchstabe c, angeführten Abguseinkommensteuer erfolgt die Aufteilung auf die Ortsgemeinden nach Wohnort und Kopfzahl der Abgabepflichtigen.

(4) Die Ertragsanteile an der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe werden bei Niederösterreich um 430.000 S zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Wiener Neustadt, bei Steiermark um 280.000 S zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Graz gekürzt. Die Überweisung dieser Beträge an die genannten landesunmittelbaren Städte erfolgt durch den Bund.

(5) Die Verteilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kurzaalspielen) und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, B. G. Bl. I Nr. 6 aus 1934. Die Verteilung des Ertrages der Dienstgebühr und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einführung einer Dienstgebühr, B. G. Bl. Nr. 467/1935, mit der Aenderung, daß der Ertrag der Abgabe, soweit er aus Dienst-einkommen fließt, das von den Ländern, der landesunmittelbaren Stadt Wien, den Ortsgemeindenverbänden oder Ortsgemeinden getragen wird, diesen Gebietskörperschaften zukommt.

## § 5. Bevorschussung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(1) Den Ländern, der landesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entfallenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen. Abweichungen sind zur Verhinderung des Entstehens von Ubergüssen und Guthaben oder zur Ausgleichung von solchen zulässig. Solche Abweichungen sind jedoch solange und insoweit unzulässig, als zu Gunsten eines Landes (der landesunmittelbaren Stadt Wien) noch Guthaben aus der Abrechnung über das Vorjahr bestehen. Nach Feststellung des Jahresklassenerfolges können auf Grund einer vorläufigen Abrechnung die zum Ausgleich von Abweichungen von der Vorschußgebarung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabchlusses des Bundes.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern der landesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden bei der Bevorschussung und Abrechnung der Ertragsanteile die Grundlagen der Berechnung mitzuteilen und ihnen auch sonst über Verlangen alle Aufschlüsse über die Ermittlung der Ertragsanteile und ihre voraussichtlichen Ergebnisse zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

## § 6. Einziehung von Ortsgemeindertragsanteilen durch die Landesgesetzgebung.

(1) Die Landesgesetzgebung kann die Ertragsanteile aller oder bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben teilweise einziehen, und zwar:

1. zugunsten des Landes,
2. zugunsten von Ortsgemeindenverbänden, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderweitig durch die Ortsgemeinden erfüllt werden,
3. zugunsten eines Ortsgemeindenausgleichsfonds, aus dem notleidenden Ortsgemeinden Beiträge oder Darlehen gewährt werden können.

Diese Verwendungsarten eingezogener Ortsgemeindertragsanteile können auch miteinander verbunden werden.

(2) Die Verwaltung eines Ortsgemeindenausgleichsfonds kann der Landesregierung vorbehalten oder Ortsgemeindenverbänden übertragen werden. Wird die Verwaltung der Landesregierung vorbehalten, so kann eine Einflußnahme der Ortsgemeinden auf die Verwaltung des Fonds in der Weise gesetzlich vorgesehen werden, daß der Gewährung von Beiträgen oder Darlehen aus dem Fonds die Anhörung eines von der Landesregierung aus Vertretern der Ortsgemeinden zu bestellenden Rates voranzugehen hat.

(3) Die Einziehung darf sich nie auf mehr als 30 vom Hundert der Ertragsanteile jeder einzelnen Ortsgemeinde erstrecken.

## § 7. Abgabenverbote.

Für die Länder, die landesunmittelbare Stadt Wien, die Ortsgemeinden(Bezirks)verbände und Ortsgemeinden bestehen folgende Verbote:

1. Abgaben von alkoholhaltigen Getränken auf welcher Bemessungsgrundlage immer dürfen mit Ausnahme einer Abgabe auf den Verbrauch von Schaumwein nicht erhoben werden.
2. Abgaben von der Erzeugung von Holz, dem Handel oder Verkehr mit dieser Ware dürfen nicht erhoben werden.
3. Abgaben vom Besitz oder Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art dürfen, und zwar auch in Form von Beiträgen für die Errichtung oder Erhaltung von Verkehrswegen, nicht erhoben werden. Ausnahmen können durch das Bundesministerium für Finanzen zugunsten der Bemautung von Bergstraßen, deren Herstellung und Erhaltung im Ver-

hältnis zu ihrer Länge und der Dauer der jährlichen Benützung außerordentliche Kosten verursacht, und von Brücken über die Bundesgrenze zugestanden werden. Bergstraßen sind Verkehrswege, die nicht vorwiegend der Verbindung ganzjährig bewohnter Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen.

4. Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betrieb in nichtöffentlichen Räumen dürfen nicht erhoben werden.

### § 8. Zuschlagsrechte zu Bundesabgaben.

(1) Die Länder, die bundesunmittelbare Stadt Wien und die Ortsgemeinden können Zuschläge zu folgenden Bundesabgaben erheben: zu den Immobiliengebühren, dem Gebührenäquivalent und zu den Gebühren von Totalsateur- und Buchmacherwetten.

(2) Der Bund hat für die Bemessung und Erhebung solcher Zuschläge Anspruch auf eine Vergütung von 2 vom Hundert des reinen Zuschlags-ertrages.

### § 9. Gleichartige Abgaben.

Als gleichartige Abgaben der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden neben Bundesabgaben dürfen erhoben werden:

1. Abgaben vom Mietzins oder Mietwert neben der Zinsgroßsteuer;

2. Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke neben der Mineralwassersteuer;

3. Abgaben vom örtlichen Verbrauch von Schaumwein neben der Schaumweinsteuer;

4. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken oder Schriften neben der Warenumsatzsteuer.

### § 10. Freies Beschlußrecht der Ortsgemeinden.

Die Ortsgemeinden und die bundesunmittelbare Stadt Wien können mit Beschluß des Gemeindeganges (der Wiener Bürgerschaft) vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke bis zu folgendem Ausmaß:

für natürliche und künstliche Mineralwässer, Sodawasser und Limonaden sowie andere künstlich bereitete dazugehörige Getränke 3 g vom Liter,

für konzentrierte Kunstlimonaden 30 g vom Liter,

für flüssige Grundstoffe zur Herstellung solcher Kunstlimonaden 1 S 50 g vom Liter;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß

von 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Luftbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, der bundesunmittelbaren Stadt Wien oder einer Ortsgemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Jagdhunden oder von anderen Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxustieren überseeischer Herkunft aller Art;

d) Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

### § 11. Beitrag an die Länder für den Verwaltungsaufwand.

Die Länder erhalten aus Bundesmitteln für ihren Verwaltungsaufwand einen Beitrag, der mit jährlich 22.216.000 S bestimmt wird und sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder verteilt:

Niederösterreich	5.139.000 S
Oberösterreich	3.482.000 S
Salzburg	1.791.000 S
Steiermark	3.955.000 S
Kärnten	2.244.000 S
Tirol	2.360.000 S
Borarlberg	819.000 S
Burgenland	2.426.000 S

### § 12. Beitrag der Länder und der bundesunmittelbaren Stadt Wien an den Bund.

(1) Die Länder und die bundesunmittelbare Stadt Wien haben dem Bund in den Jahren 1938 bis einschließlich 1940 einen Beitrag von jährlich 10.000.000 S zu leisten. Dieser Betrag verteilt sich folgendermaßen:

Niederösterreich	1.860.000 S
Oberösterreich	1.104.000 S
Salzburg	360.000 S
Steiermark	1.200.000 S
Kärnten	480.000 S
Tirol	480.000 S
Borarlberg	204.000 S
Burgenland	312.000 S
Wien	4.000.000 S

(2) Diese Jahresbeträge sind in gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzuziehen.

(3) Wenn die Ertragsanteile eines Landes (der bundesunmittelbaren Stadt Wien) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kursaalspielen) und der Dienstgebühr für eines der Jahre 1938 bis einschließlich 1940 hinter dem Betrag zurückbleiben, welcher sich aus dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1938 ergibt, so verringert sich für das betreffende Jahr die Beitragsleistung dieses Landes (der bundesunmittelbaren Stadt Wien) verhältnismäßig.

**§ 13. Sicherung der Haushaltsgebarung der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden.**

(1) Die den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden durch dieses Gesetz zugesicherten Besteuerungsrechte und Abgabenerträge dürfen (gemäß § 3, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes) durch bundesgesetzliche Verfügungen nur unter Bedachtnahme auf die möglichste Übereinstimmung ihrer Verteilung mit jener der Lasten der öffentlichen Verwaltung auf die angeführten Körperschaften eine Veränderung erfahren; neue Kosten dürfen den angeführten Körperschaften durch bundesgesetzliche Verfügungen (gemäß § 11, zweiter Satz, des Finanz-Verfassungsgesetzes) nur unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt werden.

(2) Die Wirksamkeit des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 432/1935, betreffend Befugnisse des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber der Haus-

haltsführung der Länder, wird bis zum Ende des Jahres 1940 erstreckt.

**§ 14. Zuschuß an den Wiener Krankenanstaltenfonds.**

Der Wiener Krankenanstaltenfonds erhält aus Bundesmitteln einen Zuschuß im Ausmaß von 38<sup>3</sup> vom Hundert des auf die bundesunmittelbare Stadt Wien entfallenden Aufkommens an Erbgeldzinszuschlägen.

**§ 15. Schlußbestimmungen.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1940 in Wirksamkeit. Das Abgabenteilungsgesetz 1937 tritt mit 31. Dezember 1937 außer Kraft.

(2) Beschlüsse von Ortsgemeinden, die vor dem 1. Jänner 1935 auf Grund des den Ortsgemeinden durch frühere Abgabenteilungsgesetze eingeräumten freien Beschlußrechtes gefaßt wurden und für in Hundertteilen vom Eintrittsgeld berechnete Lustbarkeitsabgaben ein höheres Ausmaß als 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe vorsehen, treten mit Ablauf des Jahres 1937 außer Kraft.

(3) Landesgesetze über die Einziehung von Ortsgemeindertragsanteilen, die den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes nicht entsprechen und deren Geltungsdauer nicht mit Ende des Jahres 1937 abläuft, sind binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1938 an mit den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Wirksamkeit des geltenden Abgabenteilungsgesetzes ist mit Ende des Jahres 1937 begrenzt, und zwar auch in jener Fassung, die das Gesetz durch die vor kurzem erlassene, der Beseitigung gewisser Auslegungszweifel dienende „Abgabenteilungsnovelle 1937“, B. G. Bl. Nr. 110/1937, erhalten hat und in der es als „Abgabenteilungsgesetz 1937“ unter B. G. Bl. Nr. 120/1937 wieder verlautbart worden ist. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, den Finanzausgleich in seinem üblicherweise als „Abgabenteilung“ bezeichneten Teile für die Zeit ab 1938 zu erneuern.

Diese Notwendigkeit stellt zunächst zwei grundsätzliche Fragen zur Erörterung: Die erste Frage ist, ob man an dem bisherigen System, das durch die gesetzliche Regelung und Verwaltung der wichtigsten Abgaben durch den Bund und die Teilung ihrer Erträge unter die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften gekennzeichnet ist, festhalten oder ob man zu früheren Einrichtungen zurückkehren oder versuchen soll, neue Wege der Entwicklung einzuschlagen. Die geltende Einrichtung

der „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ hat sich trotz mancher ihr anhaftenden Mängel während der nunmehr 15jährigen Dauer ihres Bestandes im allgemeinen gut bewährt. Insbesondere hat sich erwiesen, daß die mit ihr verbundene Einheitlichkeit der Besteuerung im ganzen Bundesgebiet für die manchen Gefahren ausgesetzte Volkswirtschaft von großem Wert war. Die wirtschaftliche Entwicklung erfordert den Fortbestand dieser Einrichtung, da die Volkswirtschaft auch weiterhin mit einer gleichmäßigen und keinen alljährlichen Veränderungen ausgesetzten Steuerbelastung rechnen können muß. Die Regierungsvorlage hält daher an der jetzigen Regelung im wesentlichen unverändert fest. Die Bedenken gegen diese Regelung und die Forderungen nach einer Änderung richten sich wenigstens in letzter Zeit weniger gegen das System als solches, sondern mehr gegen das keine der beteiligten Gruppen von Körperschaften voll befriedigende Ergebnis der Ertragsteilung. Sie berühren damit die zweite grundsätzliche Frage, die anlässlich der Erneuerung des Finanzausgleiches erörtert werden

muß, ob nämlich eine Verschiebung zwischen den Einnahmen der einzelnen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften und Gruppen von solchen erforderlich und möglich ist; ob insbesondere der Bund zugunsten der Länder und Ortsgemeinden oder die Länder zugunsten der Ortsgemeinden — in diesen beiden Richtungen bewegen sich in der Regel die gestellten Forderungen und Wünsche — bei der Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben Opfer bringen sollen und können. Die Regierungsvorlage steht auf dem Standpunkt, daß diese Fragen zu verneinen sind. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben war in den Jahren der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes eine günstige. Im Jahre 1934, dem letzten vor Inkrafttreten der geltenden Regelung des Abgabenteilungsgesetzes, betrug der Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe und der Dienstgebühren) 442 Millionen Schilling, wovon 267 Millionen Schilling auf den Bund, 53 Millionen Schilling auf Wien, 83 Millionen Schilling auf die Länder und 39 Millionen Schilling auf die Ortsgemeinden entfielen. Für 1935 und 1936 stellen sich die gleichen Ziffern wie folgt:

	1935	1936
	Millionen Schilling	
Gesamtertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben . . . . .	480	528
hier von entfielen auf den Bund . . . . .	284	310
auf Wien . . . . .	60	73
auf die Länder . . . . .	94	99
auf die Ortsgemeinden . . . . .	42	46

Auch die bisherige Entwicklung der Eingänge an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahre 1937 ist eine günstige, so daß mit einer nicht unwesentlichen Überschreitung des Erfolges 1936 gerechnet werden kann, die auch den Ländern und der Stadt Wien die ihnen in Form des sogenannten Wehrbeitrages auferlegte Kürzung ihrer Ertragsanteile weniger fühlbar machen wird. Die steigenden Einnahmen aus Ertragsanteilen bieten allen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften für den auf manchen Verwaltungsgebieten gewissermaßen zwangsläufig eintretenden oder mit der Ausgestaltung wirtschaftlich nützlicher Einrichtungen verbundenen Mehraufwand einen gewissen Ausgleich. Wesentliche Verschiebungen in der Verteilung der Aufgaben und damit der Ausgaben zwischen dem Bund, den Ländern, Wien und den Ortsgemeinden sind während der Geltungsdauer des jetzigen ATG. im allgemeinen nicht eingetreten; keinesfalls aber in einem Umfang, der eine entsprechende Änderung in der Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfordern würde. Nur eine wichtige Ausnahme darf nicht unberücksichtigt bleiben: Der Bund steht sich vor die Notwendigkeit gestellt, der Landesverteidigung und dem Ausbau der Wehrmacht schon im Jahre 1937 und wohl auch in den Jahren der Wirksamkeit des neu zu schaffenden Abgabenteilungsgesetzes wesent-

lich höhere Beträge zu widmen, als in den vergangenen Jahren. Zu diesen Lasten wurden, soweit sie das Jahr 1937 betreffen, auch die Länder und die Stadt Wien durch Leistung eines Beitrages herangezogen. Auch in den Jahren, für die das neue Gesetz erlassen werden soll, kann der Bund einer Beitragsleistung der Länder und der Stadt Wien nicht entraten. Sie wird daher in einem allerdings hinter der Leistung des Jahres 1937 zurückbleibenden Umfang auch weiterhin aufrechterhalten werden müssen.

In der Lage der Ortsgemeindenhaushalte ist im allgemeinen eine wesentliche Besserung zu verzeichnen, die insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, daß in vereinzelt, besonders bedrängten Haushalten eine gründliche Sanierung mit offenbarem Erfolg eingeleitet werden konnte. Wenn auch zuzugeben ist, daß die in den letzten Jahren bestandene Beengung in den Haushalten bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden noch nicht allgemein gewichen ist, wäre es doch unzutreffend, eine allgemeine Notlage der Ortsgemeinden anzunehmen, die eine Änderung des ATG. zu ihren Gunsten auf Kosten des Bundes oder der Länder zwingend notwendig machen würde. Die Ordnung einzelner bedrohlicher Fälle darf wohl einem abgeordneten Eingreifen vorbehalten bleiben. Wohl aber soll der verhältnismäßig weniger günstigen Lage der Ortsgemeinden dadurch Rechnung getragen werden, daß die Möglichkeit einer landesgesetzlichen Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden gegenüber der geltenden Regelung eine Beschränkung erfährt. Grundsätzlich muß an der Zulassung der Einziehung allerdings festgehalten werden, da die Ertragsbeteiligung der Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im ATG. nur auf den Durchschnitt der Bedürfnisse aller Ortsgemeinden Rücksicht nehmen kann und der Landesgesetzgebung die Möglichkeit eingeräumt bleiben muß, einen der jeweiligen Gestaltung des in den einzelnen Ländern, insbesondere auf dem Gebiet der Kostenverteilung, verschiedenen sogenannten inneren Finanzausgleiches entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Auf Grund der gleichzeitig vorgelegten Novelle zum Finanzverfassungsgesetz soll überdies durch Schaffung einer strengeren Form für die Erlassung solcher Landesgesetze eine besonders eingehende Prüfung und Abwägung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte in jenen Fällen gesichert werden, in denen sich aus der Einziehung eine besondere Gefährdung der laufenden Haushaltsgebarung der Ortsgemeinden ergeben könnte.

Hinsichtlich der Aufteilung der den Ländern, der Stadt Wien und den Ortsgemeinden zufallenden Ertragsanteile unter diese und innerhalb dieser Gruppen hält die Regierungsvorlage an den geltenden Grundsätzen fest, wonach die Ertragsanteile vorzüglich nach dem örtlichen Auskommen aufgeteilt werden, und dort, wo nach dem Wesen der Steuer die Aufteilung nach einem „natürlichen“ Schlüssel unmöglich ist, die Aufteilung nach Schlüsseln erfolgt, die einen wenigstens annähernden Ausdruck für die

Größe des Aufkommens bilden, aber auch einem mittelbaren, die Verschiedenheit des Bedarfes der empfangsberechtigten Körperschaften berücksichtigenden Lastenausgleich dienen. Eine Änderung erscheint nur beim Aufteilungsschlüssel für die Benzinsteuere erforderlich, da das Aufkommen an Kraftwagenabgabe des Bundes als Schlüsselbestandteil infolge der mit 1. Mai 1935 erfolgten Aufhebung dieser Abgabe zeitlich überholt ist und es trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen ist, die Länge der für Kraftfahrzeuge benüßbaren Verkehrswege als Schlüsselbestandteil einwandfrei zu erstellen.

Außerdem bringt die Regierungsvorlage auch in der Form der Ertragsbeteiligung der bundesunmittelbaren Stadt Wien an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eine wichtige Änderung. Wien erhält nach dem geltenden Recht Ertragsanteile in Form eines Kaufbetrages von 31 vom Hundert des auf sein Gebiet schlüsselmäßig entfallenden Teilertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, falls aber die Berechnung dieser Ertragsanteile nach dem Ende 1934 in Geltung gestandenen Recht einen höheren Betrag ergibt, diesen höheren Betrag. Mit der Festsetzung des Kaufbetrages in dieser Höhe wurden die Opfer aufrechterhalten, die Wien durch die Finanzausgleichsgefeßgebung der Jahre 1929 bis 1931 zugunsten der Länder und Ortsgemeinden auferlegt worden waren; nur floß der Gewinn aus diesen Opfern den Ländern und Gemeinden nicht mehr unmittelbar von Wien, sondern auf dem Umweg über den Bund zu. Die Rechnung nach altem Recht hat für die Jahre 1935 und 1936 für die Stadt Wien höhere Ertragsanteile als den Kaufbetrag von 31 vom Hundert ergeben. Nach den bisherigen Ergebnissen ist das gleiche auch für 1937 mit Sicherheit anzunehmen. Die derzeitige Regelung führt also tatsächlich zu dem Ergebnis, daß für Wien auf dem Gebiete der sogenannten Abgabenteilung anscheinend dauernd ein älteres Recht gelten würde als für die Länder und Ortsgemeinden. Dieser Zustand, der durch die Notwendigkeit der Aufstellung der verwickelten „alten Rechnung“ auch mit einer wesentlichen Mehrarbeit für die Bundesfinanzverwaltung verbunden ist, erscheint unerwünscht. Die Regierungsvorlage geht daher von der Kaufbeteiligung Wiens an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wieder ab und räumt Wien ebenso wie den Ländern und Ortsgemeinden Ertragsanteile bestimmter Höhe an den einzelnen gemeinschaftlichen Abgaben ein. Die Höhe dieser Ertragsanteile ist so erstellt, daß Wien auf Grundlage der Voranschlagsziffern der gemeinschaftlichen Abgaben für 1938 fast genau den gleichen Gesamtbetrag erhalten wird, den es auch nach dem bis Ende 1934 in Geltung gestandenen alten Recht erhalten würde. Nach altem Recht sinkt jedoch mit einem Ansteigen der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Auswirkung des festen Betrages des Vorzugsanteiles des Bundes. Wien würde daher bei einem Ansteigen der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben über die Voranschlagsziffern für 1938 nach altem Recht höhere

Ertragsanteilseinnahmen erzielen, als ihm nach dem auf Grund der Voranschlagsziffern 1938 ermittelten Hundertsatz seiner Ertragsbeteiligung an den einzelnen gemeinschaftlichen Abgaben zukommen würden. Zum Ausgleich dieses Verlustes soll es im Falle eines Ansteigens der Summe der schlüsselmäßig auf das Gebiet von Wien entfallenden Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausschluß der Benzinsteuere, der Kraftwagenabgabe und der Dienstgebühr) über die sich nach dem Voranschlag für das Jahr 1938 ergebende Summe an dem Mehrbetrag mit weiteren 7 vom Hundert beteiligt werden. Dieser Hundertsatz wurde auf Grund des die Voranschlagsziffern 1938 übersteigenden Erfolges 1936 ermittelt, wobei die Ertragsanteile an der Benzinsteuere und Kraftwagenabgabe, die durch den Vorzugsanteil des Bundes nicht beeinflusst waren und die Dienstgebühr ausgeschieden wurden. Wien erhält auf diese Art unter Falllassen der bisherigen verwickelten Berechnung nach sogenanntem altem Recht auch im Fall eines Ansteigens der Erträge über den Voranschlag 1938 hinaus annähernd das, was ihm nach altem Recht zugekommen wäre.

Die sich nach der Regierungsvorlage auf Grund der Voranschlagsziffern der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1938 ergebenden Ertragsanteile sind für die Länder und Ortsgemeinden in Beilage C, für Wien in Beilage D dargestellt.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

§§ 1 und 2: Der Kreis der ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben bleibt unverändert. Es erfolgen nur nachstehende unwesentliche Änderungen des geltenden Textes:

§ 1, Z. 6, bringt gegenüber dem geltenden Gesetz lediglich eine Änderung des Wortlautes, durch die der Eindruck vermieden werden soll, daß die Sonderabgabe und die Sicherheitssteuer zwei nebeneinander erhobene Abgaben seien. Bei der Sicherheitssteuer, die nur für 1934 und 1935 erhoben wurde, kommen nur mehr nachträgliche Eingänge von Steuerbeträgen für diese Jahre in Betracht.

§ 2, Z. 5. Da der außerordentliche Zuschlag zur Benzinsteuere durch das Gesetz B. G. Bl. Nr. 455/1935 aufgehoben und in den Steuersatz der Benzinsteuere eingearbeitet wurde, hat seine gesonderte Ausführung zu entfallen. Die Kraftwagenabgabe ist zwar mit 1. Mai 1935 aufgehoben worden, Nachtrageingänge werden aber wie bisher noch nach dem Benzinsteuerschlüssel zu verteilen sein.

§ 3, Absatz 1, bestimmt den Gegenstand der Ertragsverteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und ist unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Absatz 2 regelt die infolge der Sonderstellung der bundesunmittelbaren Stadt Wien als einer Gebietskörperschaft besonderen Rechtes notwendige sogenannte Massenbildung. Danach wird nach den für die einzelnen Abgaben festgesetzten Aufteilungsschlüsseln der Gesamtertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankab-

gabe und der Dienstgebühren, für welche die geltende Sonderregelung mit einer bei § 4, Absatz 5, besprochenen Änderung aufrechterhalten wird, auf das Gebiet der Länder einerseits, das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien andererseits aufgeteilt. Die Aufteilungsschlüssel sind mit Ausnahme des Benzinsteuerschlüssels unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Die gegenüber dem geltenden Recht vorgenommenen Änderungen in der Darstellung des Aufteilungsschlüssels der Abzugseinkommensteuer entsprechen der geltenden Übung und beseitigen in dieser Beziehung bestehende Unklarheiten (Behandlung der Bezüge und Ruhegehälter der Angestellten der Dienststellen der Länder, bestimmter Gruppen von Bundesarbeitern). Sie bedeuten somit keine sachliche Neuerung. Eine Neuregelung soll hingegen der Benzinsteuerschlüssel erfahren. Den geltenden Schlüssel bilden für die Hälfte die Gebietsfläche, für je ein Sechstel die Volkszahl, die Länge der für Kraftfahrzeuge benüzbaren sogenannten autonomen Straßen und der Ertrag der Kraftwagenabgabe, der zuletzt für 1934 festgestellt worden ist. Von diesem Schlüsselbestand kommt der Ertrag der Kraftwagenabgabe — wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt — infolge Aufhebung der Kraftwagenabgabe mit 1. Mai 1935 nicht mehr in Betracht, da es wenig Sinn hätte, das Aufkommen an Kraftwagenabgabe aus 1934 als unveränderlichen Schlüsselbestandteil beizubehalten.

Die Länge der in den einzelnen Ländern verschiedene Namen führenden sogenannten autonomen Straßen erschien seinerzeit als ein dem Wesen der Kraftfahrzeugebesteuerung angemessener Schlüsselbestandteil. Es ist jedoch trotz vielfacher Bemühungen der Bundesverwaltung und der Landesregierungen nicht gelungen, diesen Schlüssel in einwandfreier Weise aufzustellen. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn eine Kommission für das ganze Bundesgebiet auf Grund einer Besichtigung aller in Betracht kommenden Verkehrswege (insbesondere auch der Gemeindefstraßen!) den Schlüssel nach gleichmäßig angewendeten Grundsätzen erstellt hätte. Dies war wegen des ganz unvorstellbar großen Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwandes undurchführbar. Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich aber auch in den Ländern. Die länderweisen Erhebungen haben trotz Auffstellung von Richtlinien gezeigt, daß bei der Feststellung der Länge dieser Straßen doch offenbar von verschiedenen und im Laufe der Jahre mehrfach veränderten Gesichtspunkten ausgegangen worden ist. Eine Neugestaltung des Schlüssels in Form eines Erfasses der zwei unzulänglichen Schlüsselbestandteile erscheint daher notwendig. Die Regierungsvorlage hält an der Gebietsfläche und der Volkszahl als Schlüsselbestandteilen fest und setzt an Stelle der beiden anderen Schlüsselbestandteile, also mit Geltung für ein Drittel der zu verteilenden Ertragsanteile, Standort und Zahl der Kraftfahrzeuge als angemessenen Maßstab für Verkehrsdichte und Straßenabnutzung. Da die Straßenabnutzung je nach der Art der Kraftfahrzeuge eine

verschiedene ist, wird dieser neue Schlüssel in der Art „veredelt“, daß die einzelnen Arten von Kraftfahrzeugen nach dem ungefähren Verhältnis, in welchem sie die Straßen verschieden stark abnutzen, verschieden gewertet werden. Militärische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Postverwaltung sind bei der Berechnung völlig außer Betracht gelassen worden, da erstere in der Statistik des Bundesministeriums für Handel und Verkehr überhaupt nicht erfasst und letztere ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Verwendung in Wien gezählt sind.

§ 4, Absatz 1, bestimmt, daß die sogenannte Ländermasse zwischen dem Bund, den Ländern und Ortsgemeinden, die sogenannte Wiener Masse zwischen dem Bund und Wien zu verteilen ist, und setzt die Beteiligungshundertsätze für den zwischen dem Bund, den Ländern und Ortsgemeinden zu teilenden, dem Gebiet der Länder zugerechneten Abgabenertrag und den zwischen dem Bund und Wien zu teilenden, auf das Gebiet dieser Stadt entfallenden Abgabenertrag gesondert und verschieden fest.

Für den Bund und die Länder ist gegenüber dem geltenden Abgabenteilungsgesetz eine Änderung der Verteilungshundertsätze nur bei der Benzinsteuer erfolgt. Sie hat ihre Ursache darin, daß aus Vereinfachungsgründen der bisherige Vorzugsanteil des Bundes von  $\frac{1}{17}$  des Ertrages durch eine Erhöhung des Bundesanteiles ersetzt wurde. Dieser Erhöhung hätte eine Herabsetzung des Hundertsatzes für die Länder von bisher 80 auf 61 vom Hundert entsprochen. Da jedoch auf Grund des neuen Aufteilungsschlüssels der auf das Gebiet der Länder entfallende Teilertrag gegenüber dem geltenden Recht kleiner ist, mußte der Hundertsatz für die Länder, um ihnen einen Anteil gleicher Höhe wie nach dem geltenden Recht zu sichern, wieder entsprechend (auf 65 vom Hundert) erhöht werden. Durch den neuen Aufteilungsschlüssel ergeben sich naturgemäß gegenüber dem geltenden Schlüssel auch Verschiebungen in der Höhe der Ertragsanteile der einzelnen Länder. Diese Verschiebungen, berechnet auf Grundlage der Boranschlagsziffern für 1938, sollen durch entsprechende Verminderungen oder Erhöhungen des Verwaltungskostenbeitrages (§ 11) ausgeglichen werden. Der neue Benzinsteuerschlüssel, die sich aus ihm gegenüber dem geltenden Recht ergebenden Verschiebungen in der Höhe der Ertragsanteile der einzelnen Länder und deren Ausgleichung beim Verwaltungskostenbeitrag sind in den Beilagen unter A und B dargestellt.

Bei der Beteiligung Wiens mit einem Ertragsanteil bestimmter Höhe an den einzelnen gemeinschaftlichen Bundesabgaben anstatt eines Kaufbetrages wurden die Hundertsätze der Ertragsbeteiligung Wiens in folgender Weise ermittelt: Auf Grund der Boranschlagsziffern der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1938 wurde errechnet, welche Ertragsanteile an den einzelnen gemeinschaftlichen Bundesabgaben Wien nach dem Ende 1934 in Geltung gestandenen alten Recht (unter Berücksichtigung des sogenannten Bundespräzipiums, der

beiden Lastenausgleiche, des sogenannten Forensalkoeffizienten bei der Einkommensteuer und des sogenannten Sitzquotenausgleiches bei der Körperschaftsteuer) zu erhalten hätte. Die so ermittelten Ertragsanteile wurden dann abgabenweise zu dem Betrage des nach den Aufteilungsschlüsseln des § 3 auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallenden Teiles des Gesamtertrages der Abgaben ins Verhältnis gesetzt, woraus sich die neuen Hundertsätze ergaben. Wien erhält also auf Grund dieser Hundertsätze, die entsprechend auf- oder abgerundet wurden, an Ertragsanteilen dasselbe, was es nach sogenanntem altem Recht erhalten hätte, und bleibt an den einzelnen gemeinschaftlichen Bundesabgaben im selben Verhältnis beteiligt wie nach „altem Recht“. Die Ermittlung der Hundertsätze der Ertragsbeteiligung Wiens an den einzelnen gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die sich auf Grund dieser Hundertsätze ergebenden Ertragsanteile sind in Beilage D dargestellt.

Abfag 2 räumt Wien für den Fall einer Steigerung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben über die Ansätze des Voranschlags für das Jahr 1938 aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen eine Aufzählung auf die sich nach Abfag 1 ergebenden Ertragsanteile ein.

Abfag 3 bringt die für die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Länder und Ortsgemeinden erforderlichen Ergänzungen der in § 3 für die Massenbildung angeführten Schlüssel. Am bisherigen Recht wird in dieser Beziehung nichts geändert.

Abfag 4 hält die bisherigen Überweisungen an Wiener Neustadt und Graz aus den Ertragsanteilen Niederösterreichs und Steiermarks an der Benzinsteuer unter Begünstigung einer zeitlich überholten Verfügung aufrecht.

Abfag 5 wendet durch Änderung des zweiten Satzes des § 6 des Dienstgebührengesetzes, S. G. Bl. Nr. 467/1935, den Ertrag der Dienstgebühr aus Dienststeinkommen von Bundesangestellten der Dienststellen der Länder den Ländern zu. Zugleich wird durch die Änderung außer Zweifel gestellt, daß der Ertrag der Dienstgebühr aus dem Dienststeinkommen der Lehrer an konfessionellen Schulen und der Gemeindeamtänner im Burgenland diesem Land in jenem Verhältnis zufließt, in dem es dieses Dienststeinkommen trägt.

§ 5. Zunächst wird im Sinne eines vom Länderrat in seinem Gutachten zur Gesetzesvorlage gestellten Antrages die Bestimmung des ersten Absatzes, nach der Abweichungen von der Ermittlung des monatlichen Ertragsanteilverhältnisses nach dem Erfolge des zweitvorhergehenden Monats zur Verhinderung des Entstehens von Ungenüßen oder Ausgleichung von solchen zulässig sind, dahin eingeschränkt, daß solche Abweichungen zu unterbleiben haben, soweit und solange noch ein Guthaben aus der Abrechnung für das Vorjahr besteht. Weiters soll die Einfügung

vor dem letzten Satz des ersten Absatzes des bisherigen Textes für die nach der bisherigen Übung für die Länder und Wien jeweils nach Feststellung des Jahresklassenerfolges vorgenommene vorläufige Abrechnung und die auf Grund dieser Abrechnung durchgeführte Anweisung von Guthaben oder Einbringung von Ungenüßen eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage schaffen. Für Ortsgemeinden wurden solche vorläufige Abrechnungen bisher nur vereinzelt über besonderes Ansuchen vorgenommen, an eine Verallgemeinerung kann wegen der Arbeitsbelastung der Finanzlandesbehörden, die damit verbunden wäre, nicht gedacht werden.

§ 6. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, soll der Umstand, daß die Haushaltslage der Ortsgemeinden im Durchschnitt schwieriger ist als die der Länder, durch eine Beschränkung des zulässigen Ausmaßes der Einziehung von Ortsgemeindeertragsanteilen berücksichtigt werden. Das bisherige Höchstausmaß von 50 vom Hundert soll daher auf 30 vom Hundert herabgesetzt werden. Tatsächlich steht nur das geltende oberösterreichische Einziehungsgesetz, S. G. Bl. Nr. 13/1926, in der Fassung des Gesetzes L. G. Bl. Nr. 53/1926, die Möglichkeit einer höheren als 30prozentigen Ertragsanteileinziehung vor, von der aber durchschnittlich nicht einmal im Umfang von 30 vom Hundert Gebrauch gemacht wird. Die Beschränkung bedeutet also keine Verminderung bereits erzielter Einnahmen der Länder, wohl aber einen wertvollen Schutz der Ortsgemeinden für die Zukunft. Einem Wunsch der Ortsgemeinden, ihnen einen Einfluß auf die Verwaltung von Ortsgemeindenausgleichsfonds einzuräumen, soll dadurch entgegenkommen werden, daß die Vorlage es der Landesgesetzgebung anheimstellt, Vertretern von Ortsgemeinden eine beratende Mitwirkung bei der Gewährung von Beiträgen oder Darlehen einzuräumen.

§ 7. Eine Besteuerung des privaten Rundfunkempfanges muß mit Rücksicht auf die Höhe der von den Rundfunkteilnehmern ohnehin zu entrichtenden Gebühren und die staatspolitische und kulturelle Bedeutung des Rundfunks abgelehnt werden. Wiederholte Anregungen der Zulassung einer solchen Besteuerung und Versuche von Ortsgemeinden, eine solche unter dem Titel einer Besteuerung von Lustbarkeiten auf Grund des freien Beschlußrechtes einzuführen, lassen die Aufstellung eines ausdrücklichen Verbotes zweckmäßig erscheinen.

§§ 8 bis 10. Unveränderte Übernahme des bisherigen Rechtes.

§ 11 bringt die neuen Beträge des Verwaltungskostenbeitrages, welche sich auf Grund der durch die Änderung des Benzinsteuerschlüssels notwendig gewordenen Erhöhungen und Verminderungen ergeben.

Der Abfag 2 des § 11 des geltenden Abgabenteilungsgesetzes wurde in die Vorlage nicht übernommen, da mit einer Erhöhung der Bezüge der

Bundesangestellten in den drei Jahren der Geltungsdauer des neuen Gesetzes voraussichtlich nicht zu rechnen ist. Überdies wurde der Verwaltungs-kostenbeitrag schon durch das geltende Abgabenteilungsgesetz aus seinem ursprünglichen Zusammenhang mit dem Aufwand für die Führung der politischen Verwaltung in den Ländern gelöst und zum Ausgleich von Mehreinnahmen der Länder aus Ertragsanteilen vermindert. Ferner sollen im Zusammenhang mit der Änderung der Ertragsaufteilung der Benzinsteuer jetzt Verschiebungen, die sich aus dieser Änderung in der Höhe der Ertragsanteile der Länder ergeben, neuerlich durch Erhöhungen oder Verminderungen des Verwaltungs-kostenbeitrages ausgeglichen werden. Eine Erhöhung der Entschädigung der Länder im Falle einer Erhöhung der Bezüge der Bundesangestellten könnte daher unmöglich mehr an die sich Absatz 1 ergebenden Beträge geknüpft werden.

§ 12. Die Vorlage sieht auf die Dauer der Geltung des vorliegenden Gesetzes eine Beitragsleistung der Länder und Wiens an den Bund von jährlich 10 Millionen Schilling vor, die dazu bestimmt ist, einen Teil der Kosten der Wiederaufrüstung zu bestreiten. Der Wiener Anteil an dieser Summe entspricht einer Vereinbarung mit der bundesunmittelbaren Stadt Wien, die Verteilung des von den Ländern zu übernehmenden Betrages auf diese erfolgt, da eine Einigung der Länder auf einen bestimmten Schlüssel nicht zu erzielen war, im wesentlichen im Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Bundesvoranschlag 1938 und der Volkszahl unter Vornahme kleinerer Ausgleichs. Das Ausmaß der Beiträge verringert sich, wenn die Ertragsanteileinnahmen eines Landes (Wiens) in einem der Jahre 1938, 1939 oder 1940 hinter deren Ausmaß nach dem Bundesvoranschlag 1938 zurückbleiben, verhältnismäßig.

§ 13, Absatz 1, übernimmt unverändert den Absatz 2 des § 13 des geltenden Abgabenteilungsgesetzes.

Abatz 2 hält die sogenannte Länderhaushaltskontrolle des Bundesministeriums für Finanzen für

die Geltungsdauer des neuen ATG. aufrecht. Da den Ländern durch die Neuregelung Mehreinnahmen nicht zukommen, wird auch weiter die größte Zurückhaltung in ihrer Ausgabenwirtschaft unerlässlich sein, weshalb es angezeigt erscheint, auch die Einflussnahme des Bundesministeriums für Finanzen auf die Haushaltsgebarung der Länder aufrecht zu erhalten.

§ 14. Die Teilung des Wiener Aufkommens an Ergebühreinzuschlägen zwischen dem Bund und Wien entzieht dem Wiener Krankenanstaltenfonds seinen rechtlichen Anspruch auf 38 2/3 vom Hundert dieses Aufkommens. Dieser Anteil soll ihm in Zukunft aus Bundesmitteln zukommen.

§ 15, Absatz 1. Die Neuregelung soll nach dem bei der letzten Erneuerung des ATG. eingehaltenen Vorgang abermals für drei Jahre (1938 bis 1940) gelten.

Abatz 2. Bei Erlassung des geltenden Gesetzes wurde davon abgesehen, aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1935 herrührende Beschlüsse der Gemeindevertretungen, die ein höheres als 15prozentiges Ausmaß der Lustbarkeitsabgabe vorsehen, außer Kraft zu setzen und nur ein Verbot der Weitererhebung eines höheren Ausmaßes erlassen, um nicht eine Neufassung vieler Beschlüsse erforderlich zu machen. Da eine solche aber in der Zwischenzeit in zahlreichen Fällen erfolgte, besteht kein Hindernis mehr, alte, noch bestehende Beschlüsse dieser Art überhaupt außer Kraft treten zu lassen.

Abatz 3. Die bestehenden sogenannten Einziehungsgesetze treten trotz der Änderung der bundesgesetzlichen Ermächtigung, auf der sie beruhen, nicht außer Kraft, werden aber, soweit sie den neuen Bestimmungen des § 6 nicht entsprechen, mit deren Inkrafttreten verfassungswidrig. Sie müssen daher aufgehoben oder den Bestimmungen des § 6 angepaßt werden. Geschieht dies nicht, müßte die Bundesregierung beim Bundesgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand solcher Gesetze oder einzelner ihrer Bestimmungen über den 31. Dezember 1937 hinaus als verfassungswidrig zu erklären.

Abatz 4. Vollzugsklausel.

**A. Benzinsteuerschlüssel**

(§ 3, Absatz 2, Buchstabe f, und § 4, Absatz 3, Buchstabe b, der Regierungsvorlage).

	Betriebsfläche				Wofffläche				Straßfläche			Summe Spalte 3, 6 und 9	Wert der Auf- fertigung des 10 <sup>er</sup> aben Vorlags- anteils für Nieder- österreich anszu- nehmen von der Summe der Spalten 3 und 9	
	Vestiar	vom Hundert	2	3	Stöße	vom Hundert	5	6	bereite Zahl	vom Hundert	8			9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
Bundesgebiet einschließlich Wien	8,385.680	100—	50—	6,755.518	100—	16.6667	242.523	100—	33.3333	100—	36.3714			
Wien	27.806	0.3316	0.1658	1,874.190	27.7422	4.6237	100.995	41.6435	13.8312	18.6707	14.1859			
Bundesgebiet ohne Wien	8,357.874	99.6684	49.8342	4,881.388	72.2578	12.0430	141.528	58.3565	19.4521	81.3293	6.5348			
<b>Hievon entfallen auf:</b>														
Niederösterreich	1,930.119	23.0934	11.3467	1,509.076	30.9149	5.1525	53.508	37.8073	12.6024	29.3016	8.2741			
Oberösterreich	1,198.136	14.3354	7.1677	902.318	18.4849	3.9808	23.410	16.5409	5.5136	15.7621	10.0269			
Salzburg	715.324	8.5567	4.2793	245.812	5.0356	0.8393	9.096	6.4270	2.1423	7.2609	3.2264			
Steiermark	1,638.570	19.6051	9.8026	1,015.106	20.7854	3.4659	26.010	18.3780	6.1260	19.3945	17.4551			
Kärnten	953.471	11.4081	5.7040	405.129	8.2995	1.3833	8.942	6.3182	2.1061	9.1934	5.2741			
Tirol	1,264.872	15.1339	7.5670	349.098	7.1516	1.1919	10.114	7.1463	2.3821	11.1410	10.0269			
Korinth	260.205	3.1133	1.5566	155.402	3.1836	0.5306	6.359	4.4931	1.4977	3.5849	3.2264			
Burgenland	397.177	4.7521	2.3761	299.447	6.1345	1.0224	4.089	2.8892	0.9631	4.3616	3.2254			
<b>Summe</b>	8,357.874	100—	50—	4,881.388	100—	16.6667	141.528	100—	33.3333	100—	100—			

**B. Ertragsanteile der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe auf Grundlage des Voranschlagsentwurfes 1938 und Änderungen des Verwaltungs-kostenbeitrages.**

	Ertragsanteile			Beitrag für den Verwaltungsaufwand	
	nach geltendem Gesetz	nach Regierungs-vorlage	Gewinn + Verlust —	nach geltendem Gesetz	nach Regierungs-vorlage
	in Tausend Schilling				
<b>Länder:</b>					
Niederösterreich .....	9.008	9.519	+ 511	5.650	5.139
Oberösterreich .....	4.132	3.713	— 419	3.063	3.482
Salzburg .....	1.696	1.710	+ 14	1.805	1.791
Steiermark .....	4.660	4.568	— 92	3.863	3.955
Kärnten .....	2.217	2.165	— 52	2.192	2.244
Tirol .....	2.677	2.624	— 53	2.307	2.360
Borarlberg .....	830	844	+ 14	833	819
Burgenland .....	1.104	1.027	— 77	2.349	2.426
Summe .....	26.324	26.170	— 154	22.062	22.216

**C. Ertragsanteile der Länder und der Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben\*) auf Grundlage des Voranschlagsentwurfes 1938.**

	nach geltendem Gesetz	nach Regierungs-vorlage	Gewinn + Verlust —
	in Tausend Schilling		
<b>Länder:</b>			
Niederösterreich .....	32.077	32.588	+ 511
Oberösterreich .....	19.186	18.767	— 419
Salzburg .....	6.548	6.562	+ 14
Steiermark .....	18.112	18.020	— 92
Kärnten .....	7.920	7.868	— 52
Tirol .....	7.836	7.783	— 53
Borarlberg .....	3.539	3.553	+ 14
Burgenland .....	4.268	4.191	— 77
Zusammen .....	99.486	99.332	— 154**)
<b>Ortsgemeinden in:</b>			
Niederösterreich .....	15.297	15.297	—
Oberösterreich .....	8.810	8.810	—
Salzburg .....	2.640	2.640	—
Steiermark .....	8.447	8.447	—
Kärnten .....	3.582	3.582	—
Tirol .....	3.184	3.184	—
Borarlberg .....	1.742	1.742	—
Burgenland .....	2.069	2.069	—
Zusammen .....	45.771	45.771	—
<b>Länder und Ortsgemeinden zusammen .....</b>	<b>145.257</b>	<b>145.103</b>	<b>— 154**)</b>

\*) Mit Ausschluß der Bundeszulassungsabgabe von Spielbanken und der Dienstgebühren.

\*\*) Ausgeglichen durch die in Tabelle B angeführten Änderungen des Beitrages für den Verwaltungsaufwand.

D. Ermittlung der Sonderföhe der Ertragsbeteiligung Wiens und die sich auf Grund dieser Sonderföhe ergebenden Ertragsanteile laut Voranschlagsentwurf 1938.

	Ergebnis der Rechnung nach altem Recht					Verhältnis in welchem die Erträge Spalte 4 und 5, d. h. die neuen Ertragsföhe der Ertragsbeteiligung	Ertragsanteile nach Steuergesetzvorlage in Taufentbescheidung
	Ertragsanteil Wiens auf Land		Ertragsanteil Wiens als Gemeinde	Zusammen (Spalte 2 und 3)			
	1	2	3	4	5		
<b>A b g a b e n</b>							
Allgemeine Erwerbsteuer und Hausierersteuer	3.242	2.354	3.242	5.596	15.926	35	5.575
Abpersönlichkeitssteuer	8.006						
4% Kürzung	320						
Verbleiben...	7.686	5.581	7.686	13.267	39.329	34	13.372
Befehnisrentensteuer	595	432	595	1.027	2.920	35	1.022
Befehnisrentenabgaben	5.726						
8% Kürzung	458						
Verbleiben...	5.268	3.825	5.268	9.093	28.127	32	9.001
Verzugszinsen von den gemeinshaftlichen direkten Steuern, vermindert um die Vergütungszinsen	210	153	210	363	1.032	35	362
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bundesbahngesellschaften	1.322	960	1.322	2.282	6.495	35	2.274
Zugabeinkommensteuer der Privatangehörigen	3.843	2.790	3.843	6.633	18.878	35	6.608
Immobiliensteuern und Gebührenäquivalent	1.541	1.119	1.541	2.660	4.358	61	2.659
Erbschaftsteuer	1.496	1.086	1.496	2.582	4.245	45	1.092
Barerwerbsteuer	6.323	4.591	6.323	10.914	53.998	20	10.800
Brandversicherungsbeitrag (ohne Kontroll- und Lizenzgebühr)	524	381	524	905	6.637	14	930
Wiersteuer samt Zuschlag { 47%	5822	4.227	5.822	10.649	58.222	73	4.251
Wiersteuer (ohne Kontrollgebühr)	683	496	683	1.179	8.572	14	1.201
Schuldenersteuer	385	280	385	665	4.876	14	683
Summe...	38.940	28.275	31.729	60.004	199.547	—	59.938
Lafenausgleich zwischen Wien und den Ländern (Wien) (ausgleich)	ab 6.500	—	—	—	—	—	—
Lafenausgleich zwischen Wien und den Ländern (Wien) (ausgleich)	ab 4.165	—	—	—	—	—	—
Verbleiben bsp. Summe...	28.275	28.275	31.729	60.004	199.547	—	59.938
Befehnisrentensteuer	3.568	3.568	—	3.568	9.243	77	7.118
Erbschaftsteuer	3.486	3.486	—	3.486	—	—	—
Strafverfügung	0	0	—	0	—	—	—
Zusammen...	35.327	35.327	31.729	67.056	208.799	—	67.056